

Sitzungsvorlage-Nr. 50/1432/XVIII/2026

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Wohnen und Gesundheit	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.09.2026 -
"Hilfe zur Pflege auch im häuslichen Umfeld digital zugänglich machen"****Sachverhalt:**

Der Antrag der Kreistagsfraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vom 04.09.2026 verfolgt die Zielsetzung, dass zuhause gepflegte Menschen und ihre Angehörigen einen niedrighschwelligen Zugang zu verständlichen Informationen erhalten und bestehende sozialrechtliche Ansprüche tatsächlich bei den betroffenen Menschen ankommen müssen. Die Zielsetzung wird durch die Kreisverwaltung ausdrücklich begrüßt und bereits konsequent verfolgt. Dies umfasst auch die Schaffung eines digitalen Zugangs zu Sozialleistungen im aktuell möglichen Umfang.

Die derzeitige Gestaltung der Homepage des Kreissozialamtes basiert auf der Delegation der Bearbeitungszuständigkeit für Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen auf die Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen. Diese wurde vor vielen Jahren etabliert, um den betroffenen Menschen möglichst in der Nähe ihres Wohnortes ein persönliches Beratungsangebot zu bieten.

Zu den Beschlussvorschlägen nimmt die Kreisverwaltung wie folgt Stellung:

1. auf den Internetseiten des Rhein-Kreises Neuss verständlich und gut auffindbar darüber zu informieren, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII nicht nur bei einer vollstationären Versorgung, sondern auch bei Pflegebedürftigkeit im häuslichen Umfeld in Betracht kommen können.

Auf der Homepage gibt es die Rubrik „Hilfe bei Pflegebedürftigkeit“ mit den Unterseiten „Ambulante und häusliche Pflege“, „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ und „Unterbringung im Pflegeheim/Pflegewohnngeld“. Diese ist über folgenden Link abrufbar:

<https://www.rhein-kreis-neuss.de/de/verwaltung-politik/aemterliste/sozialamt/heimpflege-und-heimaufsicht/hilfe-bei-pflegebeduerftigkeit/>.

Über diese Kachel-Struktur sind die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit aus Sicht der Verwaltung bereits vollständig und übersichtlich dargestellt. Die Aussage „Der Themenbereich

„Hilfe bei Pflegebedürftigkeit“ führt gegenwärtig im Wesentlichen zur Seite „Unterbringung im Pflegeheim/Pflegewohngeld“ in der Antragsbegründung ist insoweit nicht nachvollziehbar.

Auf der Unterseite „Ambulante und häusliche Pflege“ steht folgender Hinweis: „Leistungen der ambulanten und häuslichen Pflege nach dem SGB XII sowie die entsprechende Beratung erhalten Sie beim Sozialamt Ihrer Stadt oder Gemeinde.“ Über einen externen Link wird auf die Kontaktdaten und Homepages der zuständigen Sozialämter der kreisangehörigen Kommunen verwiesen. Dies hat den Hintergrund, dass die Leistungserbringung gemäß Delegationssatzung SGB XII auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert ist. Die Delegation umfasst auch die Antragsaufnahme. Über die Leistungen der Hilfe zur Pflege, die bei Antragstellung benötigten Unterlagen und die Kontaktpersonen im Sozialamt informierten die kreisangehörigen Kommunen auf ihrer jeweiligen Homepage.

Zum Thema „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ gibt es eine Unterseite mit umfangreichen Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und Versorgung stehen.

2. die bestehenden Informationen zur Hilfe bei Pflegebedürftigkeit entsprechend zu überarbeiten und dabei insbesondere

- o die Voraussetzungen und möglichen Leistungen der Hilfe zur Pflege zu Hause,**
- o die zuständige Ansprechstelle,**
- o die erforderlichen Unterlagen sowie**
- o die Möglichkeiten der Antragstellung übersichtlich und in möglichst barrierearmer Sprache darzustellen.**

Die im Beschlussvorschlag genannten Angaben sind regelmäßig auf der Homepage der kreisangehörigen Kommunen abrufbar, auf welche über die Homepage des Kreissozialamtes verlinkt wird. Aufgrund der Delegation wäre es nach Einschätzung der Verwaltung nicht zielführend und eher widersprüchlich, wenn das Kreissozialamt auf seiner Homepage ebenfalls Informationen zu den Voraussetzungen und Kontaktdaten für eine Antragsaufnahme bereitstellen würde, obwohl es nicht für die Bearbeitung zuständig ist.

Der Verweis auf die Homepage des Kreises Borken mit Informationsseite und Vorab-Check für Betroffene und Angehörige, der zeigen soll, „wie eine wohnformübergreifende Darstellung gelingen kann“ ist nicht auf den Rhein-Kreis Neuss übertragbar, da dieser die Bearbeitung der häuslichen Pflege nicht auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert hat und somit alle Leistungen der Hilfe zur Pflege „aus einer Hand“ erbringt.

3. den bestehenden Onlineantrag zur Hilfe zur Pflege so zu erweitern oder einen ergänzenden Onlineantrag bereitzustellen, dass darüber auch Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen, insbesondere für die Pflege in der eigenen Häuslichkeit, beantragt werden können

Die Kreisverwaltung strebt grundsätzlich an, die Online-Beantragung von Sozialleistungen im gesamten Kreisgebiet über die landesweite Sozialplattform NRW zu realisieren. Der Online-Antrag „Hilfe zur Pflege“ (OZG-Kennung 10218) aus dem Themenfeld „Gesundheit“, der sowohl die häusliche Pflege als auch die voll- bzw. teilstationäre Pflege umfasst, wurde durch das Bundesland Niedersachsen als EFA-Leistung umgesetzt und kann grundsätzlich von anderen Bundesländern nachgenutzt werden.

Im Rahmen der Pilotierung im Bundesland NRW, an der sich auch der Rhein-Kreis Neuss beteiligt hatte, hat sich gezeigt, dass die für einen medienbruchfreien Antrag notwendigen Schnittstellen noch nicht vollständig verfügbar sind. Deshalb ist die Pilotierung des

EfA-Dienstes „Hilfe zur Pflege“ für die Kommunen in NRW vorübergehend ausgesetzt. Eine konkrete Aussage zum Zeitpunkt der Fertigstellung kann derzeit nicht gegeben werden, weil die notwendigen Freigabeprozesse von externen Stellen abhängen.

Aus diesem Grund hat die Kreisverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen eine Online-Antragsstrecke aufgesetzt, um den Bürgerinnen und Bürgern im Kreisgebiet bereits kurzfristig einen digitalen Zugang zu ermöglichen.

Eine Erweiterung des Online-Antrages Hilfe zur Pflege auf den Bereich außerhalb von Einrichtungen ist technisch nicht möglich, da aufgrund der kreisangehörigen Kommunen und nicht das Kreissozialamt für die Bearbeitung zuständig sind.

Zu den Online-Anträgen „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung“ und „Bildung und Teilhabe“ aus dem Themenfeld „Arbeit und Ruhestand“ hat das Kreissozialamt den Anbindungsprozess mit den kreisangehörigen Kommunen bereits abgestimmt. Diese müssen jeweils eigenständig eine Anbindung an die Sozialplattform beantragen, damit diese die Online-Anträge nutzen können. Sobald ein Online-Antrag für „Hilfe zur Pflege“ über die Sozialplattform verfügbar ist, wird das Kreissozialamt auch hierzu den Anbindungsprozess mit den kreisangehörigen Kommunen abstimmen.

4. bis zur Bereitstellung eines vollständig digitalen Antragsverfahrens auf der Internetseite zumindest ein geeignetes Antragsformular zum Herunterladen sowie einen klar bezeichneten digitalen und telefonischen Kontaktweg für die häusliche Hilfe zur Pflege anzubieten

Das Antragsformular wird den Leistungsberechtigten bzw. ihren Bevollmächtigten/Betreuungen vorab per Post, persönlich oder digital per E-Mail zur Verfügung gestellt. Eine Beratung und Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars durch die kreisangehörigen Sozialämter ist ebenfalls sichergestellt. Ein Antragsformular zum Herunterladen auf der Homepage der Kreisverwaltung würde den Vorgaben der Barrierefreiheit und der Bearbeitungszuständigkeit der Kommunen widersprechen. Über die Homepage sind die Kontaktdaten der kreisangehörigen Sozialämter verlinkt.

5. die Mitarbeitenden an den entsprechenden Stellen für Hilfe zur Pflege im häuslichen Umfeld zu sensibilisieren.

Die Mitarbeitenden des Kreissozialamtes sind für die Möglichkeiten der Unterstützung und Sicherstellung der Pflege im häuslichen Umfeld sensibilisiert. Die Bearbeitung der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen hat der Kreis auf seine kreisangehörigen Kommunen delegiert. Für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist der Kreis zuständig.

Vor der Aufnahme in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung prüfen die Pflegesachverständigen des Kreissozialamtes, ob eine Heimnotwendigkeit besteht oder die Pflege auch im häuslichen Umfeld sichergestellt werden kann. Dabei werden die Möglichkeiten der häuslichen Versorgung und die hierfür erforderlichen Unterstützungsangebote berücksichtigt. Besteht ein Beratungs- oder Unterstützungsbedarf, erfolgt eine entsprechende Beratung und bei Bedarf eine Vermittlung an geeignete weitere Stellen.

Ergänzend bietet das Kreissozialamt mit dem Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe ein kreisweites Beratungsangebot für pflegende Angehörige und Pflegeselbsthilfegruppen. Das Kontaktbüro vernetzt die bestehenden Strukturen für pflegende Angehörige, unterstützt bei Fragen, die sich aus den Aufgaben als pflegender Angehöriger ergeben, und bietet Beratung sowohl vor

Ort als auch digital über das virtuelle Bürgerbüro an. Darüber hinaus ergänzt es die bestehenden Angebote durch verschiedene Maßnahmen, erstellt eine aktuelle Übersicht der örtlichen Angebote der Pflegeselbsthilfe im Rhein-Kreis Neuss und erfasst die Bedürfnisse von Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen. Zur Entlastung pflegender Angehöriger werden zudem ehrenamtliche Patinnen und Paten gewonnen.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten bestehen durch die Pflege- und Seniorenberatung, welche im Auftrag der Kreisverwaltung durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege angeboten wird und deren Aufgabenspektrum um den Baustein der präventiven Hausbesuche erweitert worden ist. Zudem betreibt die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit der Caritas die Wohnberatungsagentur, welche Menschen dabei unterstützt, ihre Wohnung oder ihr Haus an körperliche oder gesundheitliche Veränderungen anzupassen. Ziel ist es, dass Betroffene trotz Einschränkungen möglichst lange sicher und selbstständig in ihrer gewohnten Umgebung wohnen bleiben können.

Damit bestehen bereits verschiedene Beratungs-, Unterstützungs- und Vermittlungsangebote, die darauf ausgerichtet sind, die Pflege im häuslichen Umfeld zu ermöglichen, zu sichern und pflegende Angehörige zu entlasten. Die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Sozialämter beim Kreis und den kreisangehörigen Kommunen für diese Möglichkeiten ist bereits Bestandteil der bestehenden Aufgabenwahrnehmung.

Digitalisierungs-TÜV

- () Digitalisierungspotential vorhanden.
 () Digitalisierungspotential muss geprüft werden.
 (x) Kein Digitalisierungspotential (derzeit) erkennbar.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt

Einzahlungen/Erträge	Nicht bezifferbar
Auszahlungen/Aufwendungen	Nicht bezifferbar
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja
Auswirkungen auf das Planjahr	Nicht bezifferbar
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	Nicht bezifferbar

Hat das Thema/Projekt Auswirkungen auf den Klimaschutz?

☐	Ja, positive	☒	Keine Auswirkungen	☐	Ja, negative
--------------------------	--------------	-------------------------------------	--------------------	--------------------------	--------------

Anlagen:

20260916 Antrag SozialAS Hilfe zur Pflege